VERORDNUNG (EWG) Nr. 2040/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Bestimmung der vom Rat in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen zu verringernden Beihilfen für die Erzeugung von Speisekartoffeln auf Madeira bzw. Saatkartoffeln und Zichorie auf den Azoren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneufestsetzungen zu ändernden Preise und Beträge (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 (3), sind die Preise und Beträge genannt, auf die ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der Währungsabweichungen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 (5), auf 1,013088 festgesetzte Koeffizient anzuwenden ist. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist zu bestimmen, welche Preise und Beträge sich daraus ergeben.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission (7), wurde eine Beihilfe eingeführt, mit der auf Madeira die Erzeugung von Speisekartoffeln und auf den Azoren die Erzeugung von Saatkartoffeln und Zichorien gefördert werden soll. Die betreffenden Beträge sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu kürzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in den Artikeln 16 und 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 genannten, gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 verringerten Beihilfen belaufen sich auf 494 ECU/ha.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.
(6) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.